

2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KreisWirtschaftsBetriebe Goslar“ des Landkreises Goslar

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nds. GVBl. S. 111) in Verbindung mit § 4 Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 12.07.2018 (Nds. GVBl. S. 161, 172) hat der Kreistag des Landkreises Goslar in seiner Sitzung am 09.10.2023 folgende 2. Änderung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „KreisWirtschaftsBetriebe Goslar“ des Landkreises Goslar beschlossen:

Art. 1

1. Nach § 2 Abs. 3 wird der folgende neue Abs. 4 eingefügt:

Der Eigenbetrieb betreibt als Aus- und Fortbildungseinrichtung ein Notfallmedizinisches Ausbildungszentrum. Das Ausbildungszentrum ist dem Teilbetrieb Rettungsdienst zugeordnet. Zweck des Notfallmedizinischen Ausbildungszentrums ist die Aus- und Fortbildung von Beschäftigten des Eigenbetriebs, des Landkreises Goslar sowie von externen Dritten (z. B. Beschäftigte anderer Rettungsdienste oder privater Unternehmen, Einzelpersonen).

2. Der bisherigen Absätze 4 und 5 des § 2 werden die Absätze 5 und 6.

Art. 2

Diese 2. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Goslar, den 18.12.2023

In Vertretung
Gez.
Frank Dreßler
Erster Kreisrat